

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 95 vom 30. November 2015

BE Verwaltungsgericht, 2015-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_95

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 95 du 30 novembre 2015

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 95 del 30 novembre 2015

Regeste

Verfügung vom 30. November 2015

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 5 zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 30. November 2015 (act. II 130). Streitig und zu prüfen ist die Herabsetzung der bisherigen halben Invalidenrente auf eine Viertelsrente.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch

Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

E. 2.2

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein solcher auf eine Viertelsrente.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 6

E. 2.3.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

E. 2.3.2

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10, 130V 343 E. 3.5 S. 349).

E. 2.3.3

Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2011 IV Nr. 37 S. 109 E. 1.1).

E. 2.3.4

Als zeitliche Vergleichsbasis ist einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 130 V 343 E. 3.5.2 S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369, SVR 2010 IV Nr. 53 S. 166 E. 3.1).

E. 2.4

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99).

E. 3.1

Mit zwei Verfügungen vom 11. Juli und 29. August 2014 (act. II 88; 96) sprach die IVB dem Beschwerdeführer ab März 2013 eine halbe Rente zu. Diese Verfügungen erwuchsen – nachdem das Verwaltungsgericht im Rahmen des gegen die Verfügung vom 11. Juli 2014 angehobenen Beschwerdeverfahrens eine reformatio in peius angedroht und der Beschwerdeführer daraufhin die Beschwerde zurückgezogen hatte – in Rechtskraft. Mit Revisionsverfügung vom 30. November 2015 (act. II 130) wurde die bisherige halbe Rente auf eine Viertelsrente herabgesetzt. Massgebende Vergleichszeitpunkte im vorliegenden Revisionsverfahren bilden demnach die Verfügungen vom 11. Juli 2014 und die nunmehr angefochtene Verfügung vom 30. November 2015 (vgl. E. 2.3.4 vorne).

E. 3.2

Bei Erlass der Verfügung vom 11. Juli 2014 (act. II 88) war der Beschwerdeführer noch stellenlos. Ende August 2014 schloss er den von der Beschwerdegegnerin gewährten Arbeitsversuch erfolgreich ab und trat per 1. September 2014 beim ... eine unbefristete Arbeitsstelle bei einem Beschäftigungsgrad von 40% an (act. II 106). Dieser Umstand stellt eine Änderung in den tatsächlichen (erwerblichen) Verhältnissen und damit einen Revisionsgrund dar (vgl. E. 2.3.2 vorne), mit der Folge, dass der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig zu prüfen ist (vgl. E. 2.3.3 vorne). Dies wird auch vom Beschwerdeführer zu Recht nicht beanstandet.

E. 3.3

Für den Zeitraum zwischen Erlass der Verfügung vom 11. Juli 2014 und der hier angefochtenen Verfügung vom 30. November 2015 präsentiert sich die medizinische Aktenlage im Wesentlichen wie folgt:

E. 3.3.1

Im Sommer 2010 wurde beim Beschwerdeführer nebst einer latenten Hashimoto-Hypothyreose eine sekundär chronisch progrediente MS diagnostiziert (act. II 6 S. 5), welche Diagnose seit September 2011 als gesichert gilt (act. II 6 S. 3).

E. 3.3.2

Im Bericht vom 18. Dezember 2013 (act. II 47) hielt die RAD-Ärztin Dr. med. D. _____ als Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit eine MS fest. Der Beschwerdeführer leide an einer Gangstörung wie auch an einer Störung der Koordination der oberen Extremitäten. Ferner

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 8 bestehe eine ausgeprägte Erschöpfbarkeit, welche stark fluktuieren könne. Es seien auch kognitive Defizite evaluiert worden, welche jedoch offenbar die Qualität seiner Arbeit nicht beeinträchtigten, ihn jedoch in seiner Lernfähigkeit einschränkten.

Medizinisch-theoretisch sei die bisherige Tätigkeit als Informatiker respektive eine vorwiegend sitzende Tätigkeit ohne körperliche Arbeit grundsätzlich noch zumutbar. Aufgrund der Gangstörung sei der Beschwerdeführer darauf angewiesen, dass der Arbeitsweg nicht zu lang oder mit dem Auto gut zu bewältigen sei. In seinem Arbeitstempo sei er aufgrund der Koordinationsstörung verlangsamt; ideal wäre, wenn der Beschwerdeführer nicht unter Zeitdruck arbeiten müsste und die Arbeit flexibel einteilen

könne, so dass innerhalb des 50%-Pensums eine Leistungsminderung von ca. 20% (wie praktisch erprobt und medizinisch gut nachvollziehbar) resultiere (S. 3).

E. 3.3.3

Dr. med. E. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH, hielt mit Bericht vom 14. April 2015 (act. II 115) fest, der Gesundheitszustand sei stationär. Klinisch habe das ataktische Syndrom zuge- nommen, gleichzeitig habe der Beschwerdeführer mit einem intensiven Trainingsprogramm eine weitere Zunahme der krankheitsbedingten Ein- schränkungen kompensieren können (S. 1). Der Beschwerdeführer sei be- schränkt mobil, physisch verlangsamt, rasch ermüdbar mit zeitlich eingeschränkter Konzentrationsfähigkeit und benötige längere Erholungs- phasen. Die aktuelle Tätigkeit sowie das aktuelle Pensum von 40% seien zur Zeit noch zumutbar (S. 3). Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit habe (einzig) die chronisch progrediente MS (S. 1).

E. 3.3.4

Mit ärztlichem Bericht vom 27. August 2015 (act. II 120) hielt Dr. med. D. _____ als Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit eine MS fest (S. 3). Die Auswirkungen von Diagnosen und Befunden seien bereits im RAD-Bericht von 2013 beantwortet worden. Das Leistungsprofil sei im Wesentlichen unverändert; damals sei ein 50%-Pensum mit 20%iger Leistungsminderung angenommen worden, was in etwa der aktuellen 40%igen Arbeitsfähigkeit entspreche. Zur definitiven Beurteilung des Leistungsprofils sollte noch ein neurologischer Bericht eingeholt werden (S. 4).

E. 3.4

Die im Recht liegenden, sowohl mit Bezug auf die Beurteilung des Gesundheitsschadens wie auch hinsichtlich der Einschätzung der verblie-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 9 benen Arbeits- und Leistungsfähigkeit übereinstimmenden medizinischen Unterlagen, erlauben eine zuverlässige Beurteilung des Gesundheitszu- standes und der Arbeitsfähigkeit. Dass die Beschwerdegegnerin, anders als von der RAD-Ärztin Dr. med. D. _____ empfohlen, nicht noch einen neurologischen Bericht eingeholt hat, schadet unter den gegebenen Um- ständen nicht: Weder macht der Beschwerdeführer geltend noch bestehen in den Akten Hinweise, dass das seit 1. September 2014 beim ... bekleide- te 40%-Pensum dem medizinischerseits postulierten Belastungs- und An- forderungprofil im massgebenden Beurteilungszeitraum (vgl. E. 3.3 vorne) nicht entsprochen hätte. Mithin ist im Hinblick auf den nachfolgend zu er- mittelnden Invaliditätsgrad von einer 40%igen Arbeitsfähigkeit in der den Leiden angepassten Tätigkeit als Informatiker auszugehen.

E. 4.1

S. 325). Nicht massgebend ist, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59, 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53). Da die Invaliditätsbemessung der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit zu entsprechen hat (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG), ist auch die berufliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen, die eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 26. Oktober 2015, 8C_502/2015, E. 3.1.2). Für die Berücksichtigung einer beruflichen Weiterentwicklung müssen praxis- gemäss jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicher- te Person einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Bloss

Absichtserklärungen der versicherten Person genügen nicht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 11
Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein. Bei der Prüfung der mutmasslichen beruflichen Entwicklung können unter Umständen aus einer besonderen beruflichen Qualifizierung im Invaliditätsfall Rückschlüsse auf die hypothetische Entwicklung gezogen werden, zu der es ohne Eintritt des Gesundheitsschadens gekommen wäre. Nach der Rechtsprechung ist eine solche Annahme unter anderem dann zulässig, wenn die angestammte Tätigkeit weitergeführt werden kann. Indessen darf aus einer erfolgreichen Invalidenkarriere in einem neuen Tätigkeitsbereich nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, die versicherte Person hätte ohne Invalidität eine vergleichbare Position auch im angestammten Tätigkeitsgebiet erreicht (SVR 2010 UV Nr. 13 S. 52 E. 4.1). Lässt sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung realisierbare Einkommen nicht hinreichend genau beziffern, darf auf statistische Werte wie die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) zurückgegriffen werden, sofern dabei die für die Entlohnung im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren mitberücksichtigt werden (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30; Entscheidung des BGer vom 17. Dezember 2014, 8C_515/2014, E. 6.5).

E. 4.2

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

E. 4.2.1

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30, 134 V 322 E).

E. 4.2.2

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht (BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593; SVR 2014 IV Nr. 37 S. 133 E. 7.1). Übt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593; SVR 2014 IV Nr. 37 S. 133 E. 7.1).

E. 4.3

Validen- und Invalideneinkommen sind auf zeitidentischer Grundlage zu ermitteln, weshalb die Lohnentwicklungen bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 30.

November 2015 (act. II 130) zu berücksichtigen sind.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 12

E. 4.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, im Gesundheitsfall würde er in einem Pensum von 100% erwerbstätig sein. Demgegenüber legte die Beschwerdegegnerin der Invaliditätsberechnung ein hypothetisches Erwerbspensum von 90% zugrunde (act. II 122 S. 6). Weder die Auffassung des Beschwerdeführers noch jene der Beschwerdegegnerin überzeugt: Es steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer während seiner knapp 10 Jahre dauernden Anstellung bei der B._____ in den Jahren 2000 bis 2010 stets ein 80%-Pensum bekleidete (act. II 13 S. 2; 73 S. 2) respektive zugunsten seines Hobbys (das ...- und ...) auf eine 100%ige Anstellung verzichtete (vgl. E. 4.1 vorne). Bei den Erhebungen im Rahmen des Abklärungsberichts Haushalt/Erwerb im August 2015 gab der Beschwerdeführer an, zahlreiche Tätigkeiten rund um sein Hobby gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben zu können, was ihm „am härtesten“ falle (vgl. act. II 122 S. 5). Dass er gemäss eigenen Angaben eine 100, 90 oder 80%-Stelle angenommen hätte, wenn das Angebot dagewesen wäre, erlaubt mit Blick auf das über Jahre hinweg ausgeübte 80%-Erwerbspensum nicht den Schluss auf eine überwiegend wahrscheinliche 90 oder 100%ige Tätigkeit im Gesundheitsfalle, zumal der Beschwerdeführer auch angab, dass er als Gesunder in „der restlichen Zeit“ mit dem ... weitergemacht hätte. Nicht gegen die Annahme einer im Gesundheitsfall weiterhin 80%igen Arbeitstätigkeit sprechen die Angaben in den Akten der Arbeitslosenversicherung, welche einerseits als gewünschten Beschäftigungsgrad 80-100% (act. II 11 S. 5) nennen, andererseits eine ganztägige 80%ige Tätigkeit als „gesuchte Arbeitszeit(en)“ (act. II 11 S. 3) ausweisen. Sodann war der Beschwerdeführer gemäss den Angaben im Abklärungsbericht nach dem Stellenverlust bei der B._____ während anderthalb Jahren zwar ausgesteuert (act. II 122 S. 6), was zu einer finanziellen Belastung geführt habe. Indessen bestehen keine Schulden und es sind weder konkrete Gründe (im Sinne allfälliger finanzieller Verpflichtungen) ersichtlich noch werden solche genannt, warum der Beschwerdeführer statt auf eine 90%ige auf eine 100%-Anstellung angewiesen wäre, zumal er seit ... 2012 verheiratet ist und auch seine Ehefrau einer Erwerbstätigkeit nachgeht (act. II 122 S. 3). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 15. September 2014 betreffend das Verfahren IV/2014/846 ausdrücklich den Status als im Gesundheitsfall

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 13 zu 80% Erwerbstätiger anerkannt hatte (act. II 100 S. 6) und seither keine Veränderungen in seinen persönlichen Verhältnissen eingetreten sind, welche im vorliegenden Revisionsverfahren mit Bezug auf das hypothetisch ausgeübte Erwerbspensum eine anderweitige Beurteilung erfordern würden. Nach dem im Sozialversicherungsprozess geltenden Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügt es, wenn das Gericht aufgrund der Würdigung aller relevanten Sachumstände zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt der wahrscheinlichste aller in Betracht fallenden Geschehensabläufe respektive Sachverhalte ist (vgl. Entscheid des BGer vom 7. Dezember 2011, 9C_541/2011, E. 5.1). Mit Blick auf die dargelegten (und im Übrigen rechtsgenügend abgeklärten) Umstände ist es am wahrscheinlichsten, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 80% nachginge.

E. 4.5.1

Sodann steht fest und es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seine vor Eintritt der Invalidität langjährig ausgeübte Tätigkeit bei der B. _____ aus invaliditätsfremden bzw. wirtschaftlichen Gründen verlor (act. II 7 S. 2; 11 S. 4), womit für die Ermittlung des Valideneinkommens nicht an dieser Tätigkeit angeknüpft werden kann. Während jedoch die Beschwerdegegnerin für dessen Berechnung auf Tabellenlöhne abstellte, macht der Beschwerdeführer vorab geltend, dem Valideneinkommen sei das beim ... erzielte, auf ein 100%-Pensum umgerechnete Einkommen von Fr. 137'817.-- (Fr. 55'127.-- / 0.4) zugrunde zu legen. Während seiner Anstellung bei der B. _____ erhöhte sich das Einkommen des Beschwerdeführers eher geringfügig von Fr. 89'100.-- im Jahr 2001 auf Fr. 93'080.-- im Jahr 2009 (vgl. act. II 5 S. 3; 13 S. 2). Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise dahingehend, dass er sich bereits in dieser Zeit beruflich weiterzuentwickeln oder anderweitig zu orientieren gedachte. Nach der Kündigung seiner Anstellung im April 2010 (act. II 13 S. 1), bildete sich der Beschwerdeführer mit Unterstützung der Arbeitslosenversicherung (act. II 11 S. 10 f.) ab November 2010 jedoch weiter, erwarb im August 2011 ein Zertifikat in „...“ (act. II 15 S. 8) und besuchte den

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 14 Lehrgang „...“ (act. II 45 S. 8). Zu einer Anstellung kam es in der Folge indes nicht (vgl. act. II 7 S. 1). Im Mai 2012 meldete sich der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin zum Leistungsbezug an, welche ihm einen Arbeitsversuch beim ... zusprach (act. II 67; 84). Hier konnte der Beschwerdeführer im September 2014 als ... schliesslich ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Umfang eines 40%-Pensums antreten (act. II 106). Es ist erstellt, dass der Beschwerdeführer beim ... (umgerechnet auf ein 100%-Pensum) mit Fr. 137'819.-- (act. II 112 S. 2) ein erheblich höheres Einkommen erzielen würde als er zuletzt bei der B. _____ erzielte (Fr. 116'350.-- [act. II 13 S. 2]). Soweit er jedoch dieses nunmehr erzielte höhere Einkommen auch dem Valideneinkommen zugrunde gelegt haben will, kann ihm nicht gefolgt werden: Zwar hat sich der Beschwerdeführer beruflich weiter- respektive fortgebildet. Auch kann er in seiner angestammten Tätigkeit als Informatiker weiterarbeiten. Dass sich das vor Eintritt der Invalidität (vgl. act. II 47 S. 4) zusätzlich erlangte Fachwissen auch im Gesundheitsfalle in einer (derart) erheblichen Lohnsteigerung manifestiert hätte, ist indes nicht erstellt, gilt es doch zu berücksichtigen, dass die bisherige Lohnentwicklung trotz Weiterbildung im Jahre 2006 (act. II 45 S. 6) keine erheblichen Steigerungen erfuhr und der Beschwerdeführer vor Inanspruchnahme des von der Beschwerdegegnerin zugesprochenen Arbeitsversuchs stellenlos blieb (vgl. act. II 7 S. 1). Mit andern Worten ist mit Blick auf den bisherigen beruflichen Werdegang nicht überwiegend wahrscheinlich erstellt, dass der Beschwerdeführer als Gesunder respektive ohne Unterstützung der Beschwerdegegnerin die nämliche oder eine (lohnmässig) vergleichbare Anstellung ebenfalls erhalten hätte, woran die ex post abgegebene Erklärung des Arbeitgebers, den Beschwerdeführer im Gesundheitsfalle zu einem 100%-Pensum anzustellen (act. II 132 S. 19), nichts ändert. Im Sinne eines Zwischenfazit ist der Beschwerdegegnerin demzufolge grundsätzlich darin beizupflichten, dass das Valideneinkommen auf der Basis der LSE zu ermitteln ist (vgl. E. 4.2.1 vorne).

E. 4.5.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, sofern auf Tabellenlöhne abgestellt werde, sei statt Tabelle TA1 Tabelle T11 der LSE 2012 zu berücksichtigen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 15 Es ist fraglich, ob die von der Beschwerdegegnerin der Berechnung des Valideneinkommens zugrunde gelegte Tabelle TA1 der LSE 2012 (Abschnitt 58-63; act. II 122 S. 6) die dem Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit offenstehenden Verdienstmöglichkeiten realitätsgerecht abbildet: Dagegen spricht der Umstand, dass das von der Beschwerdegegnerin angenommene Valideneinkommen trotz erfolgter Weiterbildungen im Vergleich zum letzten bei der B._____ erzielten Lohn nur wenig höher liegt. Andererseits gilt es – wie bereits unter E. 4.5.1 hiervor dargelegt – zu berücksichtigen, dass die bisherige Lohnentwicklung trotz Weiterbildung im Jahre 2006 (act. II 45 S. 6) ebenfalls keine erheblichen Steigerungen erfuhr. Würde dem Beschwerdeführer mit Blick auf die durchlaufenen Weiter- re- spektive Fortbildungen ein das Einkommen erhöhender beruflicher Aufstieg attestiert und bei der Festsetzung des Valideneinkommens – wie in der Beschwerde postuliert – eine (untere) Kaderposition nach Massgabe des Kompetenzniveaus 3 gemäss LSE 2012 zugebilligt, so hätte sein monatliches Bruttoeinkommen im Jahr 2012 gemäss Tabelle T1_b oder TA1_b Fr. 9'942.-- betragen (vgl. Ziffer 62-63 [Informationstechnologie u. Informationsdienstleistungen]). Oder stellte man stattdessen – unter Berücksichtigung des Alters des im Jahre ... geborenen Beschwerdeführers – auf Tabelle T17 ab (welche im Wesentlichen der früheren Tabelle TA7 entspricht [vgl. IV-Rundschreiben Nr. 328 des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] vom 22. Oktober 2014, Anhang]), betrüge das im Jahr 2012 erzielte monatliche Bruttoeinkommen Fr. 10'324.-- (Ziffer 25), welcher Betrag deutlich über dem vom Beschwerdeführer gestützt auf Tabelle T11 geltend gemachten Einkommen von Fr. 10'119.-- läge. Es kann offen bleiben, welche der vorgenannten Tabellen (TA1, T1_b, TA1_b oder T17) vorliegend zur Anwendung gelangt. Selbst wenn von der für den Beschwerdeführer günstigsten Variante ausgegangen und dem Valideneinkommen Tabelle T17 der LSE 2012 zugrunde gelegt wird, resultiert – wie zu zeigen ist – lediglich ein Anspruch auf eine Viertelsrente (vgl. E. 4.7 hinten).

E. 4.5.3

Bei der Anwendung von Tabellenlöhnen gilt es zu berücksichtigen, dass ihnen generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 16 liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit im Bereich der Informationstechnologie und -dienstleistungen, welche in den Jahren 2011 bis 2014 stets 41.2 Wochenstunden betrug (vgl. BGE 126 V 75 E. 3b bb S. 77; Bundesamt für Statistik [BFS], Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Abschnitt J, Ziffer 62-63). Angesichts dieser statistisch ausgewiesenen Kontinuität ist es statthaft, für das Jahr 2015 – für welches noch keine Zahlen vorliegen – ebenfalls 41.2 Wochenstunden zugrunde zu legen. Ferner sind beim Valideneinkommen die Teuerung und die reale Einkommensentwicklung zu berücksichtigen, wobei auf den Nominallohnindex gemäss der entsprechenden Erhebung des BFS (vorliegend Tabelle T1.1.10 Nominallohnindex, Männer, 2011-2014, Abschnitt J) abzustellen ist (vgl. E. 4.2.1 vorne; Entscheid des BGer vom 10. Mai 2013, 8C_67/2013, E. 3.3.5). Für das Jahr 2015 liegen die Zahlen noch nicht vor. Indessen rechtfertigt es sich, auf einen Durchschnittswert der ersten drei Quartale abzustellen und für das Jahr 2015 demnach eine Veränderung des Nominallohnes im Vergleich zum Vorjahr von (gerundet) 0.6% ($(0.8 + 0.6 + 0.5) / 3$ [vgl. BFS, Quartalschätzung der Nominallohnentwicklung]) anzunehmen. Gestützt auf T17 von LSE

2012, >=50 Jahre, Männer, sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41.2 Stunden und den statistischen Lohnerhöhungen resultiert per 2015 ein jährliches Valideinkommen von Fr. 104'967.85 (Fr. 10'324.-- x 12 Monate / 40 x 41.2 Wochenstunden + 1.2% [2013] + 1% [2014] + 0.6% [2015] x 0.8).

E. 4.6

Hinsichtlich des Invalideneinkommens ist unbestritten, dass dem Beschwerdeführer nur mehr ein Pensum von 40% zuzumuten ist (vgl. act. II 120 S. 4) und er seine Arbeitsfähigkeit im Rahmen eines (im Zeitpunkt des Verfügungserlasses) als stabil zu qualifizierenden Arbeitsverhältnisses in zumutbarer Weise voll ausschöpft. Entsprechend stellte die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Angaben des Arbeitgebers auf den aktuell beim ... im Rahmen eines 40%-Pensums erzielten Verdienst von Fr. 55'127.55 (act. II 112 S. 2) ab. Nachdem es sich beim ausbezahlten Lohn nicht um einen Sozial-, sondern um einen Leistungslohn handelt (vgl. act. II 112 S. 3; E. 4.2.2 vorne), ist dies nicht zu beanstanden und wird auch vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 17

E. 4.7

Aus der Gegenüberstellung der Vergleichseinkommen resultiert eine Erwerbseinbusse von maximal Fr. 49'840.30 und damit ein Invaliditätsgrad von gerundet höchstens 47% (Fr. 49'840.30 / Fr. 104'967.85 x 100 [zur Rundung: vgl. BGE 130 V 121 E. 3.2 S. 123]), womit die Beschwerdegegnerin die bisherige halbe Invalidenrente zu Recht auf eine Viertelsrente reduziert hat (vgl. E. 2.2 vorne).

E. 4.8

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Verfügung vom 30. November 2015 (act. II 130) als rechtens. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, zu tragen. Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

E. 5.2

Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Feb. 2016, IV/16/95, Seite 18 2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R): - A. _____ - IV-Stelle Bern - Bundesamt für Sozialversicherungen
Die Kammerpräsidentin: Der Gerichtsschreiber:
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.